

32E-1

Vfg.: Bitte neue GVP ins Internet einstellen
03.08.2026, Volmer (Richterin am Landgericht)

Beschluss

Aus den Gründen des Vermerks vom heutigen Tag werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Wermelskirchen ab dem 01.08.2026 wie folgt verteilt:

I. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Richterin am Landgericht Volmer

- a) Zivilsachen der Abteilungen 24 und 25 einschließlich der Arreste, einstweiligen Verfügungen und Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie Wohnungseigentumssachen einschließlich Rechtshilfeersuchen
- b) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter einschließlich Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsicht
- c) Straf- und Privatkklagesachen gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsicht
- d) Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Erzwangungshaftsachen
- e) Vernehmungersuchen und richterliche Anordnungen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
- f) Nachlasssachen
- g) Zwangsvollstreckungssachen

h) Grundbuchsachen
Todeserklärungen und alle nicht
besonders zugewiesenen Sachen

i) Güterichter in Zivilsachen

Vertreter: Richter Gilles

2. Richter Gilles

a) Betreuungssachen einschließlich
Rechtshilfeersuchen

b) Freiheitsentziehungs- und
Unterbringungsverfahren nach § 312 FamFG

c) Familiensachen
einschließlich Rechtshilfeersuchen

d) Güterichter in Familiensachen

Vertreterin: Richterin am Landgericht Volmer

II. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Verteilung nach Buchstaben richtet sich nach dem Namen (Familiennamen) des Antragsgegners, Schuldners, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Erblassers. Zusätze des Namens werden berücksichtigt (z.B.: von/van = V, Graf von = G, de = D, le = L usw.). Sind mehrere Personen vorhanden, so ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Erworbene Titel, Berufsbezeichnungen und Anreden bleiben außer Betracht. Bei Eheleuten als Beklagten ist der gemeinsame Familienname maßgebend.

Bei einer Verbindung von Verfahren ist die zuerst mit einer Sache befasste Abteilung zuständig. Eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung wegen Änderung oder

Klarstellung des maßgeblichen Namens ist nach Terminierung oder Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nicht mehr zulässig.

Zurückverwiesene Strafsachen gegen Erwachsene, gegen Jugendliche und die Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter sowie die zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeiten werden von dem jeweiligen Vertreter bearbeitet.

Ablehnungsanträge werden ebenfalls von dem Vertreter bearbeitet.

Mit den Jugendgerichtssachen sind die Vollstreckungsverfahren verbunden.

Bei Familiensachen ist die Abteilung zuständig, die ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet. Ein Vorstück im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein Verfahren seit mehr als 3 Jahren erledigt ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, welche die jüngste Sache bearbeitet hat.

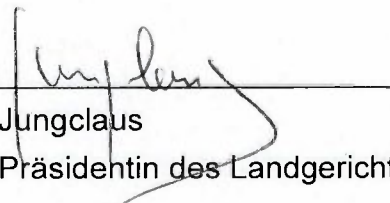
Die Vertretung findet entsprechend der Vertretungsregelung im Geschäftsverteilungsplan statt.

Eingehende Rechtshilfesachen werden von dem Richter bearbeitet, der bei – angenommener – örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Wermelskirchen nach Aufteilung gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre.

Im Übrigen findet hinsichtlich der allgemeinen Regelungen der Geschäftsverteilung der 1. Teil des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2026 Anwendung.

Wermelskirchen, den 21.07.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts Wermelskirchen


Jungclaus
Präsidentin des Landgerichts


i. V. Volmer
Direktorin des Amtsgerichts